

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach § 4 Abs. 2 Satz 5 des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (ThürTierNebAG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 136) werden die Gebühren für die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung in Bezug auf Tierkörper von Vieh im Sinne des § 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes zu zwei Dritteln von den Besitzerinnen und Besitzern der Tierkörper getragen. Es handelt sich hierbei um sogenannte Falltiere, die nicht aufgrund einer Tierseuche getötet wurden oder verendet sind. Das verbleibende Drittel tragen die Landkreise und kreisfreien Städte als Beseitigungspflichtige beziehungsweise der von ihnen zur Erfüllung der Aufgabe gebildete Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen.

Vor dem 1. August 2011 wurden die vorgenannten Gebühren zu jeweils einem Drittel von den Besitzern der Tierkörper, den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie dem Land getragen. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll grundsätzlich zu dieser Kostenaufteilung zurückgekehrt werden da die Situation heute im Vergleich zu der im Jahr 2011 infolge der zu verzeichnenden Kostenexplosionen im Energiepreissektor mit deren enormen Auswirkungen auf den energieintensiven Bereich der Tierkörperbeseitigung eine andere ist und die Frage einer Kostenbeteiligung des Landes daher neu zu bewerten ist. Der Anstieg der Tierkörperbeseitigungsgebühren seit dem 1. Januar 2023 im Vergleich zu vorhergehenden Bemessungszeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 um das Doppelte bis Dreifache beruht insbesondere auf dem starken Anstieg der Gas-, Strom- und Kraftstoffkosten, durch den sich bis zum Ende des genannten vorhergehenden Bemessungszeitraums zudem nicht unerhebliche auszugleichende Unterdeckungen ergeben haben.

Die Tierkörperbeseitigung ist Teil der staatlichen Tierseuchenprävention und -bekämpfung und damit Teil der staatlichen Gefahrenabwehr. Sie dient der schnellen Beseitigung von Seuchenherden und der allgemeinen Tierseuchenprophylaxe. Von den zu beseitigenden Tierkörpern kann immer auch eine Seuchengefahr ausgehen. Die Gefahr illegaler Entsorgungen durch Vergraben von Tierkörpern oder Entsorgung in Wald und Flur und damit eine sich verstärkende Gefahr der Weiterverbreitung von Tierseuchen und Zoonosen ist durch den starken Anstieg der Tierkörper

beseitigungsgebühren konkret und verstärkt zu befürchten. Daraus entsteht für das Land ein Handlungsbedarf und es lässt sich eine Mitfinanzierungsverantwortung des Landes ableiten. Eine Mitfinanzierung durch das Land sehen auch Ausführungsgesetze zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in anderen Bundesländern vor. So beteiligen sich derzeit neun Länder einschließlich der Stadtstaaten an den Kosten der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Falltiere). Im Interesse einer verantwortungsgerechten Wahrnehmung der staatlichen Aufgabe der Tierseuchenprävention und -bekämpfung und einer sozialverträglichen Lösung zur Kostendeckung bei der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh soll vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen bis auf Weiteres auch das Land wieder ein Drittel der Beseitigungsgebühren bezogen auf Tierkörper von Vieh tragen. Im Sinne eines übergeordneten politischen Ziels soll mit dem Änderungsgesetz zudem bewirkt werden, dass einem weiteren Rückgang der zuletzt deutlich zurückgegangenen Nutztierbestände in Thüringen, der durch stark gestiegene Tierkörperbeseitigungsgebühren begünstigt wird, entgegengetreten wird. Ein solcher Rückgang schwächt die Thüringer regionalen Vertriebs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen. Indem die Besitzerinnen und Besitzer der Tierkörper von Vieh noch ein Drittel der Beseitigungsgebühren zu tragen haben, wird dem Verursacherprinzip Rechnung getragen.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Änderungsgesetzes

C. Alternativen

Alternativ könnte eventuell geregelt werden, dass die Tierhalterinnen und Tierhalter bei den aktuell in Höhe von zwei Dritteln zu tragenden Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Falltiere) die Gebühren zu einem geringeren Anteil, beispielsweise in Höhe von insgesamt 50 Prozent, tragen. Die Änderung des Kostentragungsanteils bei den Gebühren der Tierhalterinnen und Tierhalter im Vergleich zum aktuell zu tragenden Gebührenanteil für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Falltiere) würde in diesem Fall dann 16,7 Prozent statt 33,3 Prozent betragen. In Anbetracht des starken Anstiegs der Beseitigungsgebühren um das Doppelte bis Dreifache kann eine Kostentragung von 50 Prozent für die Erreichung der mit der Gesetzesänderung verfolgten Ziele, unter anderem der durch einen starken Anstieg bei den Tierkörperbeseitigungsgebühren real gewachsenen Gefahr illegaler Entsorgung durch Vergraben von Tierkörpern oder Entsorgung in Wald und Flur und der dadurch möglichen Weiterverbreitung von Tierseuchen und Zoonosen wirksam zu begegnen und damit der staatlichen Aufgabe der Tierseuchenprävention und -bekämpfung und des Schutzes der menschlichen Gesundheit verantwortungsgerecht nachzukommen, als nicht geeignet betrachtet werden. Dieser Schluss beruht darauf, dass sich bei einer Kostentragung der Tierhalterinnen und Tierhalter für die Beseitigung der Tierkörper von Vieh in Höhe von 50 Prozent die Tierkörperbeseitigungsgebühren im Vergleich zu den zuletzt geltenden Gebühren immer noch ganz überwiegend mehr als verdoppeln, so dass die Bannung der verstärkten Gefahr einer illegalen Entsorgung durch Vergraben von Tierkörpern oder Entsorgung in Wald und Flur und der dadurch möglichen Weiterverbreitung von Tierseuchen und Zoonosen als nicht gewährleistet angesehen werden kann. Auch ist offensichtlich, dass mit einer Verdoppelung der Tierkörperbeseitigungsgebühren einem weiteren Abbau der Tierbestände nicht wirksam entgegengetreten werden kann. Zur Zielerreichung ist daher derzeit nur ein Kostentragungs

anteil der Tierhalterinnen und Tierhalter für die Beseitigung der Tierkörper von Vieh in Höhe von bis auf Weiteres einem Drittel als geeignet zu betrachten. Um im Fall einer künftig wieder deutlich günstigeren Entwicklung bei den Tierkörperbeseitigungsgebühren und einer damit anzunehmenden Verringerung der Gefahr illegaler Entsorgung durch Vergraben von Tierkörpern oder der Entsorgung in Wald und Flur mit Blick auf das Ziel der Maßnahme angemessen reagieren zu können, sieht der Gesetzentwurf durch Einfügung eines neuen § 4 a ein entsprechendes Handlungsinstrumentarium vor.

D. Kosten

1. Land

Bei Übernahme eines Drittels an der Finanzierung der Beseitigungskosten für Vieh (Falltiere) durch das Land ergeben sich Ausgaben für das Land in Höhe von circa 2.734.000,00 Euro pro Jahr, soweit der Umfang der Tierkörperbeseitigungsgebühren auch nach dem Jahr 2024 unverändert hoch bleibt. Die für einen Bemessungs- beziehungsweise Kalkulationszeitraum von drei Jahren geltenden Entgelte des vom Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen zur Erfüllung seiner Beseitigungspflicht beauftragten Entsorgungsunternehmens für die Beseitigung von Tierkörpern unterliegen nach dem Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz einer nachkalkulatorischen Überprüfung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Nachkalkulationen und ihre Überprüfung können nach der Natur der Sache erst im Folgejahr erfolgen und wirken sich in Form des Ausgleichs von Über- oder Unterdeckungen - je nach Prüfergebnis - im Regelfall bei den Entgelten im nachfolgenden Bemessungs- beziehungsweise Kalkulationszeitraum aus.

Im Einzelnen:

Das Niveau der dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen entstehenden Gesamtkosten der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh als Beseitigungspflichtiger nach § 2 Abs. 2 Satz 3 ThürTierNebAG war in den Jahren von 2018 bis 2022 relativ konstant mit einem Mittelwert in Höhe von 3.143.781,35 Euro. Dagegen ist nach der Prognose des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen aufgrund seiner Haushaltsplanzahlen im Jahr 2023 mit Gesamtkosten für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh in Höhe von circa 9.023.400,00 Euro und im Jahr 2024 - unter Berücksichtigung der vom Zweckverband im Januar 2024 aktualisierten Planzahlen - in Höhe von circa 8.202.000,00 Euro zu rechnen. Das entspricht für das laufende Jahr 2024 einem Zuwachs von 5.058.218,65 Euro im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2018 bis 2022.

Zur Deckung seiner Kosten für die Beseitigung der in Thüringen anfallenden Tierkörper erhebt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 ThürTierNebAG Gebühren von den Besitzern der tierischen Nebenprodukte, das heißt von den Tierhalterinnen und Tierhaltern. Für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Falltiere) erhebt der Zweckverband die Gebühren nach derzeit geltender Rechtslage zu zwei Dritteln.

Der von den Tierhalterinnen und Tierhaltern zu tragende Kostenanteil für Vieh in Höhe von zwei Dritteln lag zwischen 2018 und 2022 bei einem Mittelwert in Höhe von 2.095.867,42 Euro und liegt nach der Prognose des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen aufgrund seiner Haushaltplanzahlen im laufenden Jahr 2024 bei geschätzt 5.468.000,00

Euro. Hier beträgt der Zuwachs für die Tierhalterinnen und Tierhalter circa 3.372.133,00 Euro.

Folgende Kosten sind also pro Jahr bei einer Beteiligung des Landes an den Kosten der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Falltiere) bei einer Berechnungsgrundlage entsprechend dem Drittelanteil der Landkreise und kreisfreien Städte oder bei einem geringeren Kostenanteil entsprechend der unter Buchstabe C dargelegten, derzeit nicht geeigneten Alternative zu erwarten:

- a) Bei einer Beteiligung des Landes in Höhe von einem Drittel wären dies für das Land Kosten in Höhe von circa 2.734.000,00 Euro. Die Tierhalterinnen und Tierhalter würden für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Falltiere) einen Eigenanteil in gleicher Höhe, das heißt ebenfalls in Höhe von circa 2.734.000,00 Euro tragen und damit circa 2.734.000,00 Euro weniger als der für 2024 vom Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen geschätzte derzeit geltende Zweidrittelanteil in Höhe von 5.468.000,00 Euro.
- b) Bei einer Beteiligung der Tierhalterinnen und Tierhalter in Höhe von 50 Prozent - entsprechend des Alternativbeispiels unter Buchstabe C - und der Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von wie bisher 33,3 Prozent würde das für das Land aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 6 eine Beteiligung in Höhe von 16,7 Prozent bedeuten. Der Kostenanteil des Landes würde dann circa 1.367.000,00 Euro betragen, derjenige der Landkreise und kreisfreien Städte wie bei Buchstabe a circa 2.734.000,00 Euro. Die Tierhalterinnen und Tierhalter hätten dann einen Eigenanteil in Höhe von 50 Prozent, das heißt circa 4.101.000,00 Euro zu tragen, circa 1.367.000,00 Euro weniger als der für 2024 vom Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen geschätzte derzeit geltende Zweidrittelanteil in Höhe von 5.468.000,00 Euro.

Bei einer Übernahme von einem Drittel der Gesamtkosten für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Falltiere) durch das Land, das heißt circa 2.734.000,00 Euro im Jahr - unter der vorläufigen Annahme, dass es auch nach dem Jahr 2024 zunächst bei einer unveränderten Kostelage bleibt - kann davon ausgegangen werden, dass dies ein geeignetes Mittel ist, um der durch den starken Anstieg bei den Tierkörperbeseitigungsgebühren real gewachsenen Gefahr illegaler Entsorgung durch Vergraben von Tierkörpern oder Entsorgung in Wald und Flur und der dadurch möglichen Weiterverbreitung von Tierseuchen und Zoonosen wirksam zu begegnen. Auch einem weiteren Abbau der Tierbestände in Thüringen wird mit der Maßnahme entgegengetreten.

Der Drittelanteil des Landes kann gegebenenfalls zukünftig entsprechend einer veränderten Sachlage durch Anwendung der Verordnungsermächtigung im neuen § 4 a in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 6 Halbsatz 2 reduziert werden beziehungsweise wieder ganz entfallen.

2. Landkreise und kreisfreie Städte

Im Vergleich zum derzeit geltenden Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz entstehen den Landkreisen und kreisfreien Städten durch das Änderungsgesetz vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen keine Mehrbelastungen. Für den derzeit nicht absehbaren Fall, dass nach Auslaufen des bestehenden Entsorgungsvertrages des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen zum 1. Januar 2035 und Anhörung des Zweckverbandes und der Landkreise und kreisfreien Städte

nach § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierNebAG auch für Tierkörper und nicht wie schon bisher nur in Bezug auf Tierkörperenteile und tierische Erzeugnisse von der Option einer Beleihung nach § 3 Abs. 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. 1 S. 82) in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch gemacht würde, stellt die in Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc vorgesehene Regelung, wonach die in § 4 Abs. 2 Satz 6 bestimmte Drittelbeteiligung der Beseitigungspflichtigen in Bezug auf die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh auch im Falle einer Beleihung gilt, eine mit einer Mehrbelastung der Landkreise und kreisfreien Städte verbundene Regelung dar, auch wenn es diese Regelung im Thüringer Tierkörperbeseitigungsgesetz und in der bis zum 7. Juni 2019 geltenden Fassung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der Vergangenheit schon gab. Die nach der Gesetzesänderung auch im derzeit nicht absehbaren Beleihungsfall geltende Drittelbeteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte in Bezug auf die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh und die dadurch entstehende Belastung wäre der Höhe nach dieselbe wie nach der derzeit geltenden Rechtslage für die Erfüllung der Aufgabe ohne Beleihung. Die Belastungen können dann, sofern sie im derzeit nicht absehbaren Beleihungsfall eintreten und sich statistisch niederschlagen, im Rahmen der dann anstehenden nächsten durchzuführenden Revision nach § 3 Abs. 5 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt werden. Zur Höhe der Belastungen durch den Drittelanteil im Beleihungsfall gelten die Ausführungen unter Nummer 1 entsprechend.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 136) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird jeweils die Bezeichnung "das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium" durch die Bezeichnung "das für den Bereich der Beseitigung tierischer Nebenprodukte zuständige Ministerium" ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "den" die Worte "Besitzerinnen und" eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden die Worte "zwei Dritteln von den Besitzern der Tierkörper getragen" durch die Worte "einem Drittel von den Besitzerinnen und Besitzern der Tierkörper getragen, soweit nicht in einer Rechtsverordnung nach § 4 a etwas anderes bestimmt ist" ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Die verbleibenden Kosten tragen die Beseitigungspflichtigen zu einem Drittel; darüber hinaus verbleibende Kosten trägt das Land."
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Verweisung "Absätze 1 und 2 Satz 1 und 3" wird durch die Verweisung "Absätze 1 und 2 Satz 1 und 3 bis 5" ersetzt.
 - bbb) Nach dem Wort "den" werden die Worte "Besitzerinnen und" eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Die in Absatz 2 Satz 6 bestimmte Kostenbeteiligung der Beseitigungspflichtigen nach § 2 Abs. 1 oder 2 und des Landes in Bezug auf die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh gilt auch im Fall der Beleihung nach § 3 Abs. 3 TierNebG."
 - c) In Absatz 4 Satz 5 und Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 werden jeweils nach dem Wort "durch" die Worte "eine unabhängige Wirtschaftsprüferin oder" eingefügt.

- d) In Absatz 6 wird die Verweisung "Absatz 3 Satz 3" durch die Verweisung "Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 4" ersetzt.

3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

"§ 4 a
Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der von den Besitzerinnen und Besitzern der Tierkörper von Vieh nach § 4 Abs. 2 Satz 5 zu tragende Anteil an den Gebühren in Höhe von einem Drittel erhöht werden kann, höchstens auf einen Anteil von zwei Dritteln, wenn und soweit dies im Ergebnis einer fortlaufenden, mindestens jährlichen Betrachtung der Kostenentwicklung bei den Tierkörperbeseitigungsgebühren unter Einbeziehung

1. der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und
2. der mit der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh verbundenen Belange der Tierseuchenprävention und -bekämpfung und des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier mit dem damit verbundenen Ziel der Eindämmung der Gefahr einer Weiterverbreitung von Tierseuchen und Zoonosen durch zu beseitigende Tierkörper angebracht ist."

4. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind."

Artikel 2

(1) Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1, 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb und Buchst. c sowie Nr. 4.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Gebühren für die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung in Bezug auf Tierkörper von Vieh im Sinne des § 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung wurden in Thüringen vor dem 1. August 2011 zu einem Drittel von den Besitzerinnen und Besitzern der Tierkörper von Vieh, zu einem Drittel von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Beseitigungspflichtige und zu einem Drittel vom Land getragen. Es handelt sich hierbei um sogenannte Falltiere, die nicht aufgrund einer Tierseuche getötet wurden oder verendet sind. Eine entsprechende Regelung war bereits im vormaligen Thüringer Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 3. Dezember 1992 (GVBl. S. 566) enthalten. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 139) änderte sich die Rechtslage dahin gehend, dass der Kostenanteil der Besitzerinnen und Besitzer der Tierkörper von Vieh von einem Drittel auf zwei Drittel erhöht wurde und der Drittelanteil des Landes entfallen ist. Die Kostentragungspflicht der Landkreise und kreisfreien Städte beziehungsweise des von ihnen zur Erfüllung der Aufgabe der Beseitigungspflicht gebildeten Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen in Höhe von einem Drittel blieb erhalten.

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll grundsätzlich zu der vormaligen Kostenaufteilung zurückgekehrt werden. Infolge der Kostenexplosionen im Energiepreissektor mit deren enormen Auswirkungen auf den energieintensiven Bereich der Tierkörperbeseitigung ist die Frage einer Kostenbeteiligung des Landes neu zu bewerten. Der Anstieg der Tierkörperbeseitigungsgebühren seit dem 1. Januar 2023 im Vergleich zum vorhergehenden Bemessungszeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 um das Doppelte bis Dreifache beruht insbesondere auf dem starken Anstieg der Gas-, Strom- und Kraftstoffkosten, durch den sich bis zum Ende des genannten vorhergehenden Bemessungszeitraums zudem nicht unerhebliche auszugleichende Unterdeckungen ergeben haben.

In den Blick zu nehmen ist, dass die Verarbeitung und Beseitigung bezüglich der in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung genannten tierischen Nebenprodukte vorrangig eine seuchenhygienische, dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier dienende öffentliche Aufgabe ist (vergleiche zum Beispiel Bundesrats-Drucksache 554/03, S. 18 ff. zu § 3 TierNebG). Die Tierkörperbeseitigung ist Teil der Tierseuchenprävention und -bekämpfung und dient der schnellen Beseitigung von Seuchenherden und der allgemeinen Tierseuchenprophylaxe. Von jedem zu beseitigenden Tierkörper kann immer auch eine Seuchengefahr ausgehen. Dabei gilt es nicht nur die Tiergesundheit zu schützen, sondern auch die Gesundheit des Menschen, da bei vielen Tierkrankheiten eine zoonotische Ansteckungsgefahr für den Menschen bestehen kann. Bei einem erheblichen Anstieg der Tierkörperbeseitigungsgebühren um das Doppelte bis Dreifache - wie vorliegend der Fall - ist die Gefahr illegaler Entsorgungen durch Vergraben von Tierkörpern oder Entsorgung in Wald und Flur konkret und verstärkt zu befürchten. Das lässt sich auch aus einer im Jahr 2023 durchgeführten Abfrage des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit,

Frauen und Familie bei den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern zur Frage der illegalen Entsorgung von Falltieren in Thüringen im Zeitraum 2018 bis 2022 ableiten. Trotz der im vorhergehenden Bemessungszeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 deutlich niedrigeren Tierkörperbeseitigungsgebühren ist den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern in Einzelfällen die illegale Entsorgung bekannt geworden. Von einer Erhöhung der Anzahl an illegal entsorgten Falltieren geht eine sich verstärkende Gefahr der Weiterverbreitung von Tierseuchen und Zoonosen und damit ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial für andere, sich vorschriftsmäßig verhaltende Tierhalterinnen und Tierhalter und für das Gemeinwesen aus.

Ziel der Gesetzesänderung ist es, der durch einen starken Anstieg bei den Tierkörperbeseitigungsgebühren real gewachsenen Gefahr illegaler Entsorgung durch Vergraben von Tierkörpern oder Entsorgung in Wald und Flur und der dadurch möglichen Weiterverbreitung von Tierseuchen und Zoonosen wirksam zu begegnen und damit der staatlichen Aufgabe der Tierseuchenprävention und -bekämpfung und mit Blick auf Zoonosen auch dem Schutz der menschlichen Gesundheit verantwortungsgerecht nachzukommen. Eine größtmögliche Minimierung des Risikos von Tierseuchenausbrüchen bedeutet gleichzeitig eine größtmögliche Minimierung des Risikos für den Landeshaushalt durch Entschädigungszahlungen infolge von Tierseuchenausbrüchen bei gehaltenen Tieren, vergleiche § 20 Abs. 1 Satz 2 TierGesG, oder auch infolge von Tierseuchenausbrüchen bei Wildtieren, zum Beispiel Wildschweinen im Falle der Afrikanischen Schweinepest, vergleiche § 6 Abs. 7 bis 9 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 18a, 28 bis 28c und Abs. 5 Satz 3 TierGesG. Infolge von Tierseuchenausbrüchen besteht die Gefahr, als Land in einem noch höheren finanziellen Umfang eintreten zu müssen. Sofern die illegale Entsorgung von Falltieren nicht wirksam vermieden werden kann, ist bei einem dadurch verursachten Ausbruch von hochansteckenden Tierseuchen in Thüringen, zum Beispiel bei Geflügelpest oder auch der Afrikanischen Schweinepest, mit einem hohen volkswirtschaftlichen Schaden für Thüringen zu rechnen. Sofern beispielsweise ein illegal entsorgtes Hausschwein, welches an dem Virus der Afrikanischen Schweinepest verendet ist, zur Ansteckung der heimischen Wildschweinpopulation führt, wird schon allein für die dadurch zu ergreifenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen mit einem Finanzbedarf je nach Größe des Restriktionsgebietes geschätzt auf einen bis zweistelligen Millionenbetrag je infiziertem Gebiet bezogen auf sechs Monate zu rechnen sein. Dabei kann bei dieser Tierseuche und bei der Betroffenheit von Wildschweinen davon ausgegangen werden, dass die Bekämpfungsmaßnahmen gegebenenfalls auch über Jahre erforderlich sein können. Weiterhin würden in einem solchen Fall hohe wirtschaftliche Auswirkungen auf den Schweinesektor in Thüringen resultieren.

Im Sinne eines übergeordneten politischen Ziels soll mit dem Änderungsgesetz zudem bewirkt werden, dass einem weiteren Rückgang der zuletzt deutlich zurückgegangenen Nutztierbestände in Thüringen, was durch stark angestiegene Tierkörperbeseitigungsgebühren weiter begünstigt wird, entgegengetreten wird. Ein solcher Rückgang schwächt die Thüringer regionalen Vertriebs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen. Im Koalitionsvertrag der Landesregierung heißt es, dass die Thüringer regionalen Vertriebs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen stärker zu fördern sind.

Aus § 6 der Thüringer Landeshaushaltsordnung folgt, dass alle finanzwirksamen Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben des Landes not

wendig sein müssen. Das bedeutet, dass Ziele von finanzwirksamen Maßnahmen aus diesen Aufgaben abgeleitet sein müssen. Dies ist vorliegend der Fall. Es ist anzunehmen, dass stark ansteigende Tierkörperbeseitigungsgebühren die ordnungsgemäße und sichere Beseitigung von Tierkörpern als Teil der staatlichen Aufgabe Tierseuchenprävention und -bekämpfung und dem damit verbundenen Schutz des Menschen vor Zoonosen durch illegales Vergraben von Tierkörpern oder Entsorgung in Wald und Flur negativ beeinflussen beziehungsweise konkret und verstärkt gefährden. Im Umkehrschluss heißt dies, dass Maßnahmen des Landes in Form der Tragung eines Teils der Tierkörperbeseitigungsgebühren als Annex zur staatlichen Aufgabe der Tierseuchenprävention der Gefahr illegaler Entsorgung durch Vergraben von Tierkörpern oder durch Entsorgung in Wald und Flur und der dadurch möglichen Weiterverbreitung von Tierseuchen und Zoonosen wirksam begegnen können. Bezogen auf das ferner genannte übergeordnete politische Ziel ist anzunehmen, dass eine Abfederung der stark angestiegenen Tierkörperbeseitigungsgebühren unmittelbar einem weiteren Abbau der Nutztierbestände in Thüringen wirksam mit entgegenzuwirken vermag.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Gründe soll bis auf Weiteres auch das Land wieder ein Drittel der Beseitigungsgebühren bezogen auf Tierkörper von Vieh tragen. Dies steht auch in Übereinstimmung mit den geltenden gemeinschaftsrechtlichen Beihilfavorschriften (vergleiche Teil B zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc der Begründung). Nach Auffassung der Europäischen Kommission tragen die Beihilfen für Falltiere in besonderer Weise zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt bei (vergleiche Ziffer 48 des vormaligen Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen, ABl. C 324 vom 24.12.2002, S. 2). Die Europäische Kommission hat an ihren Beihilfavorschriften für Falltiere festgehalten. Dem Verursacherprinzip wird mit der Gesetzesänderung Rechnung getragen, indem die Besitzer der Tierkörper von Vieh noch ein Drittel der Beseitigungsgebühren zu tragen haben.

Um im Fall einer sich zukünftig wieder verändernden Sachlage angemessen reagieren zu können, ermöglicht es das vorliegende Änderungsgesetz, durch Rechtsverordnung den Drittelanteil des Landes gegebenenfalls zu reduzieren beziehungsweise den Drittelanteil der Tierhalterinnen und Tierhalter gegebenenfalls wieder erhöhen zu können.

Beseitigungspflichtiger in Thüringen bezogen auf Tierkörper ist nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (ThürTierNebAG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 136) in der jeweils geltenden Fassung der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen. Zur Erfüllung seiner Beseitigungspflicht hat der Zweckverband entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 4 TierNebG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 1 ThürTierNebAG einen Dritten - ein Entsorgungsunternehmen- beauftragt. Die Beauftragung erfolgte im Ergebnis eines europaweit durchgeführten Vergabeverfahrens zur Neuvergabe der gesetzlichen Beseitigungspflicht nach § 3 TierNebG nach Auslaufen der bisherigen Beauftragung zum 31. Dezember 2022. Im Vergabeverfahren hatte nur das bisherige Entsorgungsunternehmen ein Angebot abgegeben, obwohl das Vergabeverfahren so gestaltet war, dass auch Unternehmen hätten teilnehmen können, die keinen in Thüringen befindlichen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte besitzen. Zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung im Dezember 2022 bestanden nicht unerhebliche Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Kosten im Energiepreissektor, so waren verschiedene preisbilden

de Faktoren beziehungsweise ihre weitere Entwicklung noch nicht näher vorhersehbar, wie zum Beispiel die Gaspreisbremse. In jedem Fall gibt es nach den Vorgaben des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes bei fehlendem Wettbewerb im Vergabeverfahren eine nachkalkulatorische Überprüfung der Entgelte durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem je nach Prüferergebnis erfolgenden Ausgleich der Über- und Unterdeckungen im nächsten und auch noch übernächsten Bemessungs- beziehungsweise Kalkulationszeitraum (vergleiche § 4 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6 ThürTierNebAG). Vorgesehen sind bisher und nach den Vorgaben des durchgeführten Vergabeverfahrens dreijährige Kalkulationszeiträume. Vor diesem Hintergrund besteht die Gewissheit, dass ein infolge von Prognoseunsicherheiten bezüglich der Energiekostensteigerungen zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung möglicherweise zu hoher Ansatz in einer späteren Kalkulationsperiode zum Ausgleich gelangen wird und nicht auszuschließen ist, dass der Entgeltbedarf zukünftig wieder sinkt, auch unter Berücksichtigung eines Abbaus der im vorhergehenden Bemessungszeitraum infolge der Energiekrise entstandenen Unterdeckungen. Hierauf soll im Verordnungswege reagiert werden können. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei Fehlen eines durch Wettbewerb gebildeten verkehrsüblichen Preises die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten in der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/5.3 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.

Darstellung der Regelungsfolgen gemäß Ziffer 5 Abs. 4 Satz 3 und 5 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Einsetzung eines Thüringer Normenkontrollrates vom 4. Juli 2022 (ThürStAnz Nr. 33/2022 S. 927):

Bei Übernahme eines Drittels an der Finanzierung der Beseitigungskosten für Vieh (Falltiere) durch das Land ergeben sich Ausgaben für das Land in Höhe von circa 2.734.000,00 Euro pro Jahr, soweit der Umfang der Tierkörperbeseitigungsgebühren auch nach dem Jahr 2024 unverändert hoch bleibt. Die für einen Bemessungs- beziehungsweise Kalkulationszeitraum von drei Jahren geltenden Entgelte des vom Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen zur Erfüllung seiner Beseitigungspflicht beauftragten Entsorgungsunternehmens für die Beseitigung von Tierkörpern unterliegen nach dem Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz einer nachkalkulatorischen Überprüfung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Nachkalkulationen und ihre Überprüfung können nach der Natur der Sache erst im Folgejahr erfolgen und wirken sich in Form des Ausgleichs von Über- oder Unterdeckungen - je nach Prüfergebnis - im Regelfall bei den Entgelten im nachfolgenden Bemessungs- beziehungsweise Kalkulationszeitraum aus.

Im Einzelnen:

Das Niveau der dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen entstehenden Gesamtkosten der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh als Beseitigungspflichtiger nach § 2 Abs. 2 Satz 3 ThürTierNebAG war in den Jahren von 2018 bis 2022 relativ konstant mit einem Mittelwert in Höhe von 3.143.781,35 Euro. Dagegen ist nach der Prognose des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen aufgrund seiner Haushaltsplanzahlen im Jahr 2023 mit Gesamtkosten in Höhe von 9.023.400,00 Euro sowie im Jahr 2024 - unter Berücksichtigung der vom Zweckverband im Januar 2024 aktualisierten Planzahlen - mit Gesamtkosten in Höhe von 8.202.000,00 Euro zu rechnen. Das entspricht für das laufen

de Jahr 2024 einem Zuwachs von 5.058.218,65 Euro im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2018 bis 2022.

Zur Deckung seiner Kosten für die Beseitigung der in Thüringen anfallenden Tierkörper erhebt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 ThürTierNebAG Gebühren von den Besitzern der tierischen Nebenprodukte, das heißt von den Tierhalterinnen und Tierhaltern. Für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Falltiere) erhebt der Zweckverband die Gebühren nach derzeit geltender Rechtslage zu zwei Dritteln.

Der von den Tierhalterinnen und Tierhaltern zu tragende Kostenanteil für Vieh in Höhe von zwei Dritteln lag zwischen 2018 und 2022 bei einem Mittelwert in Höhe von 2.095.867,42 Euro und liegt nach der Prognose des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen im laufenden Jahr 2024 bei geschätzt 5.468.000,00 Euro. Hier beträgt der Zuwachs für die Tierhalterinnen und Tierhalter circa 3.372.133,00 Euro.

Folgende Kosten sind also pro Jahr bei einer Beteiligung des Landes an den Kosten der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Falltiere) bei einer Berechnungsgrundlage entsprechend dem schon bestehenden Drittelanteil der Landkreise und kreisfreien Städte zu erwarten:

Bei einer Beteiligung des Landes in Höhe von einem Drittel wären dies für das Land Kosten in Höhe von circa 2.734.000,00 Euro. Die Tierhalterinnen und Tierhalter würden für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Falltiere) einen Eigenanteil in gleicher Höhe, das heißt ebenfalls in Höhe von circa 2.734.000,00 Euro tragen und damit circa 2.734.000,00 Euro weniger als der für 2024 vom Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen geschätzte derzeit geltende Zweidrittelanteil in Höhe von 5.468.000,00 Euro.

Bei einer Übernahme von einem Drittel der Gesamtkosten für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Falltiere) durch das Land, das heißt circa 2.734.000,00 Euro im Jahr - unter der vorläufigen Annahme, dass es auch nach dem Jahr 2024 zunächst bei einer unveränderten Kostenlage bleibt - wird eingeschätzt, dass der infolge des starken Anstiegs bei den Tierkörperbeseitigungsgebühren real gewachsenen Gefahr illegaler Entsorgung durch Vergraben von Tierkörpern oder Entsorgung in Wald und Flur und der dadurch möglichen Weiterverbreitung von Tierseuchen und Zoonosen wirksam entgegengetreten werden kann, da sich die Tierkörperbeseitigungsgebühren dann unter dem Niveau einer Verdoppelung der Gebühren im Vergleich zu den vorangehenden Gebühren bewegen, was die nachfolgenden Beispielsrechnungen veranschaulichen. Auch wird eingeschätzt, dass mit der Drittellösung ein wichtiger aktiver Beitrag geleistet wird, einem weiteren Abbau der Tierbestände in Thüringen entgegenzutreten.

Beispielsrechnungen für die Kostentragung der Tierhalterinnen und Tierhalter bei der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh für einzelne Tierarten bei Änderung des Kostentragungsanteils von zwei Drittel auf ein Drittel mit Vergleich der vor dem 1. Januar 2023 geltenden Gebühren mit 2/3 Kostentragungsanteil und Vergleich mit dem Kostentragungsanteil der Tierhalterinnen und Tierhalter in Brandenburg mit 60 Prozent (Stand 1. Januar 2020, Anpassung steht noch aus) und Mecklenburg-Vorpommern mit 100 Prozent (Stand 22. Januar 2020, Anpassung steht noch aus): In beiden Ländern ist ebenfalls die SecAnim GmbH als Entsorgungsunternehmen zuständig. Die Anpassung wird in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern voraussichtlich deutlich weniger hoch ausfallen.

len als in Thüringen, da in diesen Ländern aus vorangehenden Bemessungszeiträumen im Bemessungszeitraum 2023 bis 2025 nicht unerhebliche Überdeckungen der SecAnim GmbH noch auszugleichen sind:

- a) Beseitigung eines Rindes über 12 Monate mit 2/3-Kostentragung: 153,76 Euro, bei 1/3-Kostentragung: 76,88 Euro; vor dem 01.01.2023: 49,78 Euro
Brandenburg: 68,44 Euro, Mecklenburg-Vorpommern: 69,22 Euro
- b) Beseitigung eines Rindes unter 12 Monate mit 2/3-Kostentragung: 97,76 Euro, bei 1/3- Kostentragung: 48,88 Euro; vor dem 01.01.2023: 32,58 Euro
Brandenburg: 42,74 Euro, Mecklenburg-Vorpommern: 50,33 Euro
- c) Beseitigung eines Schweins über 50 kg mit 2/3-Kostentragung: 37,04 Euro, bei 1/3- Kostentragung: 18,52 Euro; vor dem 01.01.2023: 12,64 Euro
Brandenburg: 14,33 Euro, Mecklenburg-Vorpommern: 19,47 Euro
- d) Beseitigung eines Schweins unter 50 kg mit 2/3-Kostentragung: 16,36 Euro, bei 1/3- Kostentragung: 8,18 Euro; vor dem 01.01.2023: 5,10 Euro
Brandenburg: 5,68 Euro, Mecklenburg-Vorpommern: 8,12 Euro
- e) Beseitigung einer Sau oder eines Ebers mit 2/3-Kostentragung: 62,02 Euro, bei 1/3- Kostentragung: 31,01 Euro; vor dem 01.01.2023: 21,12 Euro
Brandenburg: 24,72 Euro, Mecklenburg-Vorpommern: 32,08 Euro
- f) Beseitigung eines Ferkels unter 10 kg mit 2/3-Kostentragung: 10,98 Euro, bei 1/3-Kostentragung: 5,49 Euro; vor dem 01.01.2023: 3,88 Euro
Brandenburg: 3,51 Euro, Mecklenburg-Vorpommern: 6,53 Euro
- g) Beseitigung eines Schafs oder einer Ziege mit 2/3-Kostentragung: 26,26 Euro, bei 1/3- Kostentragung: 13,13 Euro; vor dem 01.01.2023: 10,02 Euro
Brandenburg: 10,37 Euro, Mecklenburg-Vorpommern: 16,56 Euro.
- h) Beseitigung eines Pferdes oder Esels mit 2/3-Kostentragung: 168,84 Euro, bei 1/3- Kostentragung: 84,42 Euro; vor dem 01.01.2023: 51,40 Euro.
Brandenburg: 68,03 Euro, Mecklenburg-Vorpommern: 68,86 Euro
- i) Beseitigung eines Kalbes unter 3 Monate mit 2/3-Kostentragung: 32,72 Euro, bei 1/3- Kostentragung: 16,36 Euro; vor dem 01.01.2023: 12,02 Euro
Brandenburg: 13,33 Euro, Mecklenburg-Vorpommern: 18,74 Euro

Der Drittelanteil des Landes kann gegebenenfalls zukünftig entsprechend einer veränderten Sachlage durch Anwendung der Verordnungsermächtigung im neuen § 4 a wieder reduziert werden. Wenn der von den Tierhalterinnen und Tierhaltern aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 4 a zu tragende Anteil bis auf die Obergrenze von zwei Drittel ansteigt, würde sich der Anteil des Landes aufgrund der Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 6 gleichzeitig auf null Euro reduzieren.

Ergänzend ist anzumerken, dass für die tierischen Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 und ihre Folgeprodukte im Sinne des § 3 Abs. 1

Satz 1 TierNebG aufgrund bundesgesetzlicher Vorgabe eine gesetzliche Andienungspflicht gegenüber dem vom Beseitigungspflichtigen beauftragten Entsorgungsunternehmen besteht. Dies ergibt sich aus § 7 TierNebG (Meldepflicht), § 8 Abs. 3 (Herausgabepflicht), § 9 TierNebG (Ablieferungspflicht) und § 10 Abs. 1 TierNebG (Aufbewahrungspflicht). Die Andienungspflicht beziehungsweise der Benutzungszwang ist mit dem Recht der Europäischen Union sowie dem Verfassungsrecht vereinbar, vergleiche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2014 -Az.: 3 C 29/13-. Die in einem Bundesland im Rahmen der Regelentsorgung anfallenden tierischen Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG und ihre Folgeprodukte dürfen somit vorbehaltlich des vorliegend nicht einschlägigen § 4 TierNebG nur über die nach dem jeweiligen Landesrecht bestimmten Beseitigungspflichtigen beziehungsweise das von dem oder den Beseitigungspflichtigen beauftragte Entsorgungsunternehmen beseitigt werden.

Die nachfolgende Übersicht von Preisen für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern (Falltiere) in den Nachbarländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Hessen zu einigen Tierarten dient daher nur der ergänzenden Information. Da die Preisliste aus Sachsen-Anhalt keine Preise je Tierart und Tier ausweist, sondern Kilogrammpreise, wurden die Preise für Sachsen-Anhalt in der nachfolgenden Übersicht unter Zugrundelegung von Durchschnittsgewichten für die einzelnen Tierartpositionen auf je Tier umgerechnet. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Vergleichbarkeit der Preise nur sehr bedingt möglich ist, da unterschiedliche Preise bei der Tierkörperbeseitigung in den Bundesländern auch Folge unterschiedlicher struktureller Gegebenheiten sind.

Tierart	Preise Sachsen Stand 01.01.2023 (brutto) je Tier	Preise Sachsen-Anhalt 01.07.2022 bis 31.12.2024 (brutto) je Tier	Preise Hessen 01.01.2022 bis 31.12.2024 (netto) je Tier
Pferd	116,00 Euro	176,40 Euro	101,64 Euro
Fohlen	52,00 Euro	58,80 Euro	27,10 Euro
Schwein über 50 kg	45,20 Euro	23,52 Euro	20,33 Euro
Schwein unter 50 kg	24,80 Euro	8,82 Euro	7,91 Euro
Rind über 12 Monate	127,20 Euro	155,82 Euro	12 bis unter 24 Monate: 90,34 Euro 24 Monate und älter: 124,22 Euro
Rind unter 12 Monate	74,40 Euro	79,38 Euro	45,17 Euro
Kalb	12,80 Euro	17,64 Euro	15,81 Euro
Schaf, Ziegen	10,00 Euro	8,82 Euro	10,16 Euro

Bei den angegebenen Preisen ist zu berücksichtigen, dass davon die Tierhalterinnen und Tierhalter aufgrund landesgesetzlicher Regelung in Sachsen 25 Prozent und in Hessen 33,3 Prozent tragen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 verwendete Bezeichnung "das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium" wird mit Blick auf den Regelungsbereich des Stammgesetzes jeweils klarstellend auf diesen Bereich bezogen konkreter gefasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Doppelbuchstabe bb

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Teil A. wird der Kostentragungsanteil der Tierhalterinnen und Tierhalter in den in § 4 Abs. 2 Satz 5 genannten Fällen von zwei Dritteln auf ein Drittel abgeändert. Dies gilt solange und soweit eine Rechtsverordnung nach § 4 a nichts anderes bestimmt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es wird bestimmt, dass sich das Land an den verbleibenden Kosten für die Beseitigungspflichtigen nach § 2 Abs. 1 oder 2 zur Hälfte beteiligt. Solange der zu tragende Kostenanteil der Tierhalterinnen und Tierhalter in den in § 4 Abs. 2 Satz 5 genannten Fällen ein Drittel beträgt, entspricht die Kostenbeteiligung des Landes ebenfalls einem Drittel. Steigt der von den Tierhalterinnen und Tierhaltern aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 4 a zu tragende Anteil wieder bis auf die Obergrenze von zwei Drittel an, würde sich der Anteil des Landes auf null Euro reduzieren.

Aus beihilferechtlicher Sicht ist anzumerken, dass die Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1) wie auch die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1) einer Wiedereinführung des Drittelanteils des Landes nicht entgegenstehen, vergleiche Artikel 27 Abs. 5 Buchst. b der Verordnung (EU) 2022/2472 und Teil II Kapitel 1 Nr. 1.2.1.4 der genannten Rahmenregelung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

§ 4 Abs. 3 Satz 1 wird dahin gehend ergänzt, dass im Fall der Beleihung neben den Absätzen 1 und 2 Satz 1 und 3 auch Absatz 2 Satz 4 und 5

entsprechend gilt. Dass Absatz 2 Satz 4 im Fall der Beleihung entsprechend gilt, ist keine neue Regelung, da dies bisher in Absatz 3 Satz 3 bestimmt wurde und nun lediglich aus systematischen Gründen eine Verschiebung in den Absatz 3 Satz 1 erfolgt. Die weitere Ergänzung in § 4 Abs. 3 Satz 1, dass Absatz 2 Satz 5 entsprechend gilt, bedeutet, dass auch im Fall einer Beleihung die Tierhalterinnen und Tierhalter für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh nur einen Kostenanteil in Höhe von einem Drittel zu tragen haben, solange und soweit eine Rechtsverordnung nach § 4 a nichts anderes bestimmt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung dient der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa, da der mit dem Änderungsbefehl unter Doppelbuchstabe bb gestrichene § 4 Abs. 3 Satz 3 mit dem Inhalt, dass Absatz 2 Satz 4 entsprechend gilt, aus systematischen Gründen unverändert in den § 4 Abs. 3 Satz 1 überführt wird (vergleiche dazu den Änderungsbefehl unter Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa).

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Ergänzung des § 4 Abs. 3 wird klargestellt, dass die in § 4 Abs. 2 Satz 6 bestimmte Kostenbeteiligung des Landes und der Beseitigungspflichtigen nach § 2 Abs. 1 oder 2, das heißt der Landkreise und kreisfreien Städte beziehungsweise des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen, auch im Falle einer etwaigen Beleihung nach § 3 Abs. 3 TierNebG gilt, falls hiervon nach Auslaufen des bestehenden Entsorgungsvertrages des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen zum 1. Januar 2035 und Anhörung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen und der Landkreise und kreisfreien Städte auch für Tierkörper und nicht wie schon bisher nur in Bezug auf Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse Gebrauch gemacht werden sollte. Die insbesondere auf Gründen der Tierseuchenprophylaxe fußende Begründung für eine Beteiligung der öffentlichen Hand an den Beseitigungskosten für Falltiere gilt gleichermaßen im Fall der Beleihung. Der Charakter der Aufgabe ändert sich durch eine Änderung der Form der Wahrnehmung der Aufgabe nicht. Eine der in § 4 Abs. 3 letzter Satz vorgesehene Klarstellung enthielten das Thüringer Tierkörperbeseitigungsgesetz von 1992 und das nachfolgende Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der bis zum 7. Juni 2019 geltenden Fassung beziehungsweise für die Dauer der Landesbeteiligung in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung. Dass die Regelung im aktuell geltenden Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz nicht mehr enthalten ist, steht im Zusammenhang mit dem damaligen Rückzug des Landes aus seiner Kostenbeteiligung (vergleiche Drucksache 6/6499, S. 23). Sollte sich die Kostenbeteiligung des Landes aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 4 a in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 6 Halbsatz 2 reduzieren oder wieder ganz entfallen, würde dies auch im Fall einer Beleihung gelten.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, mit dem der bisher geltende § 4 Abs. 3 Satz 3 aufgehoben wird. Dieser beinhaltete, dass Absatz 2 Satz 4 entsprechend gilt. Diese Regelung findet sich nun in § 4 Abs. 3 Satz 1 (vergleiche Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa). Die in § 4 Abs. 6 enthaltene Verweisung auf Absatz 3 Satz 3 ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 3

Nach § 4 wird ein § 4 a mit einer Verordnungsermächtigung für die Landesregierung eingefügt. Hierdurch soll in Bezug auf die Höhe der Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh (Falltiere) die notwendige Flexibilität geschaffen werden, um im Fall einer etwaigen künftig wieder deutlich günstigeren Entwicklung bei den Tierkörperbeseitigungsgebühren reagieren zu können. Mit einer Ordnungsregelung aufgrund des § 4 a kann eine Erhöhung des Kostenanteils der Tierhalterinnen und Tierhalter für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh nach Maßgabe dieser Bestimmung nur bis zu einer Grenze von maximal zwei Drittel erfolgen, was dem derzeit von den Tierhalterinnen und Tierhaltern zu tragenden Anteil entspricht.

Zu Nummer 4

Die in § 5 enthaltene Gleichstellungbestimmung wird dahin gehend überarbeitet, dass Status- und Funktionsbezeichnungen im Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz jeweils auch für Personen gelten, die mit der Angabe "divers" oder ohne Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird bestimmt, dass das Änderungsgesetz hinsichtlich der Regelungen in Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Nach diesen Regelungen tragen die Tierhalterinnen und Tierhalter ein Drittel statt zwei Drittel der Tierkörperbeseitigungsgebühren bezogen auf Vieh. Ein Drittel der bisherigen zwei Drittel übernimmt wie vor dem 1. August 2011 erneut das Land. Der bisherige Drittelanteil der Landkreise und kreisfreien Städte beziehungsweise des von ihnen zur Erfüllung der Aufgabe gebildeten Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen bleibt unverändert. Das in Satz 1 bestimmte rückwirkende Inkrafttreten korrespondiert mit dem vom Landtag in Verbindung mit dem Beschluss des Thüringer Haushaltsgesetzes 2024 vom 21. Dezember 2023 (GVBl. S. 381) angenommenen Entschließungsantrag der Fraktion der CDU in der Drucksache 7/9242 vom 18. Dezember 2023. Der Entschließungsantrag beinhaltet die Wiedereinführung der Beteiligung des Landes zu einem Drittel an den Tierkörperbeseitigungskosten und die Bereitstellung entsprechender Mittel durch den Landtag im Haushalt 2024. Da das Änderungsgesetz mit den oben genannten Regelungen nur günstige Auswirkungen für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte hat und es ihre Rechtspositionen nicht verschlechtert, sondern verbessert, stellt sich die Rückwirkung insoweit als zulässig dar. Es handelt sich um eine sogenannte unechte Rückwirkung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die

Rückwirkung ist zur Erreichung des mit dem vom Landtag angenommenen Entschließungsantrag verbundenen Zweck (vergleiche Landtags-Drucksache 7/9242) geeignet. Die durch den Landtag im Haushalt 2024 für den Drittelanteil des Landes bereit gestellten Mittel in Höhe von drei Millionen Euro sind für den nach dem Vorblatt Buchst. D Nr. 1 zum Gesetzentwurf für den Drittelanteil des Landes im Jahr 2024 geschätzten Mittelbedarf auskömmlich.

Satz 2 bestimmt, dass das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt.

Zu Absatz 2

Es wird bestimmt, dass das Änderungsgesetz mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft tritt.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blechschmidt

Marx

Henfling